

nach seinem Tode den Rechtsnachfolgern desselben gesetzlich zugesprochen ist. Das Eigentum an Geisteswerken ist als solches in Japan anerkannt, wenn auch nicht für dauernd, sondern nur in der eben bezeichneten Beschränkung. Dessenungeachtet besteht es als solches nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen für die im Gesetz vorbehaltene Zeit. Daß Eigentum an Geisteswerken keine zeitliche Beschränkung vertrage, wie Hölscher glaubt, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig. Ebenso wie es zeitlich beschränktes Sacheigentum giebt, läßt Eigentum an Geisteswerken in seiner Bestellung und Ausübung zeitliche Beschränkung ebenfalls zu, z. B. wenn es zeitlich beschränkt auf einen Verleger der Ausübung nach übertragen wird. Betrachtet man die Ausarbeitung einer Erfindung in ihrer materiellen Unterlage als ein Geisteswerk, das eine Nachbildung durch andere zuläßt und deswegen vom Erfinder als geistigen Eigentümer unter Patentschutz gestellt wird, so ergibt sich hieraus beispielsweise ebenfalls eine zeitliche Beschränkung des in der Erfindung und seiner Ausgestaltung enthaltenen Geistes Eigentums am Erfindungswerk. Wenn Hölscher die zeitlich nicht weitere Ausdehnung des Urheberrechtes oder der gesetzlichen Anerkennung von Eigentum an Geisteswerken für eine nationale Wohlthat, das Gegenteil für ein nationales Unglück hält und dabei auf »den Segen gewisser Volks- und Universalbibliotheken« reflektiert, deren Herausgabe, weil die Schutzfrist für die darin publizierten Geisteswerke erloschen ist, die Zahlung einer Entschädigung an die überlebenden Erben und Rechtsnachfolger der Autoren jener Werke (Vorverleger) nicht mehr bedingt, so läßt sich dagegen vom allgemein-kulturellen Standpunkte allerdings wenig einwenden. Dadurch, daß jene Werke in die Hände auch mancher Unberufenen jetzt gelangen, dürfte indes auch manches Unglück mit dem von Hölscher »beispielsweise angeführten Haussegens« in den Familien seine Erklärung finden. Nicht nämlich alles, was lesbar ist um billigen Preis, kann, darf und braucht von allen deshalb gelesen zu werden. Eine andere Frage ist aber die, ob eine That, weil sie vielen zum Segen gereicht, dennoch nicht als ein Eingriff in wohlverordnete Eigentumsrechte derjenigen erscheint, denen wir jenen Segen zu verdanken haben und für deren Erben und Rechtsnachfolger jene segenspendenden geistigen Errungenschaften bisher einen Bestandteil ihres Privatvermögens bildeten. Solange jene Werke herausgegeben und gegen Entgelt vertrieben werden, dürfte man bei der hierdurch erzielten Geschäftseinnahme die vorberechtigten Besitzer nicht vergessen.

Dr. Karl Schaefer.

### Kleine Mitteilungen.

Postanweisungen mit Postkarte zur Empfangsbestätigung. — Eine postalische Neuerung ist, wie schon früher mitgeteilt wurde, mit dem 1. Oktober in Kraft getreten: die Einführung von Postanweisungen mit angehängter Postkarte. Die neuen Formulare unterscheiden sich dadurch von den bisherigen, daß der Abschnitt für Mitteilungen des Absenders ein wenig breiter ist als bisher. Die angehängte Antwortkarte, ebenso groß wie die Anweisung, hat auf der Rückseite den Vordruck zur Empfangsbestätigung. Es stellt dies eine neue, größere Art von Postkarten dar. Die Formulare gelangen nur ungestempelt zur Ausgabe, und zwar in Mengen von mindestens fünf Stück zum Preise von fünf Pfennigen. Die Frankierung hat durch Aufkleben von Freimarken zu erfolgen. Auch die Antwortkarte muß vom Absender frankiert werden; sonst wird die Anweisung nicht angenommen.

Vom Reichsgericht. Photographien auf Ansichtspostkarten. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Magdeburg hat am 5. April d. J. den Kaufmann Heinrich Rubin und die Witwe Katharine Reinicke, Inhaber der Firma Reinicke & Rubin, von der Anklage des Vergehens gegen das Gesetz, betr. den Schutz der Photographien, freigesprochen. Der Kunsthändler Williams hat eine Photographie des Denkmals auf dem Kyffhäuser für 1 M 50 J in den Handel gebracht, die durch Aufdruck der Jahreszahl gegen Nachbildung geschützt ist. Die Angeklagten

kauften eine solche Photographie und stellten danach 5000 Ansichtspostkarten her, die sie in den Handel brachten. Das Landgericht hat sie, wie erwähnt, freigesprochen, und zwar unter Bezugnahme auf ein Urteil des Reichsgerichts, wonach derartige Postkarten, wenn sie überhaupt dem Zwecke einer Postkarte dienen können, als Werk der Industrie anzusehen sind, woraus folgt, daß auf die darauf angebrachten Abbildungen das Nachbildungsgesetz keine Anwendung findet. — Die gegen dieses Urteil von dem Staatsanwalt und dem Nebenkläger Williams eingelegte Revision wurde am 2. d. M. vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Detailhandel, Warenhäuser, Konsumvereine im Verein für Sozialpolitik. (Vgl. Börsenblatt Nr. 228.) — In der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, die in diesen Tagen in Breslau getagt hat, entwickelte sich folgende Diskussion über das Thema »Entwicklungstendenzen im Detailhandel«:

Kaiser-Breslau, der Vorsitzende des Breslauer Vereins der Detaillisten, sprach sich in sehr lebhafter Weise gegen die Warenhäuser und Konsumvereine aus. Seine Ausführungen erregten durch ihre oft drastischen, wenn auch recht unsachlichen Wendungen die Heiterkeit der Versammlung.

Rechtsanwalt Dr. Meschelsohn-Berlin stellt zunächst die Frage: Sind ausreichende Gründe vorhanden, ein Einschreiten der Gesetzgebung herbeizuführen? Beweispflichtig dafür seien diejenigen, die das notwendige Uebel der Gesetze vermehren wollen. Die Frage sei zu verneinen. Die Statistik widerlege das Bestehen eines Notstandes der kleinen Gewerbetreibenden. Die Konkurrenz in den vierzehn größten Städten Deutschlands seien in den letzten sechs Monaten erheblich zurückgegangen. Unbegründet sei die Behauptung, die Lage der Angestellten in den großen Warenhäusern sei unbefriedigend. Es stehe fest, daß die Lage der Handelsangestellten um so schlechter wäre, je kleiner der Geschäftsbetrieb sei. Redner schilderte eingehend die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten in dem größten deutschen Warenhause. Man spreche vom »alten, soliden Handel«. Im Hansahaus zu Bergen zeige man noch die alten Gewichte, die für den Einkauf und die für den Verkauf, und dazu die Anweisung an die Lehrlinge, ja niemals diese beiden verschiedenen Gewichtsorten zu verwechseln. (Heiterkeit.) Unreelle Händler habe es früher gegeben und werde es auch weiter geben. In den Kreisen der Interessenten des kleinen Handels gingen die Meinungen über die Mittel zur Abhilfe weit auseinander. Vor allem aber fehle der Nachweis, daß überhaupt der Kleinhandel im Niedergang begriffen sei. (Beifall.)

Professor Dr. Tiersdorff: Jeder erkenne an, daß die Konsumvereine neben großen Vorteilen auch manche Nachteile aufwiesen, so unter anderem die demokratische Verfassung, die oft eine straffe Leitung unmöglich mache. Die Vorteile aber seien so große, daß die Entwicklung dieser Vereine nicht mehr aufzuhalten sei. Ein Dividendenverbot würde bei der großen Mitgliederzahl der Vereine nicht allzu sehr die Entwicklung beeinträchtigen. Der Steuerfreiheit der Konsumvereine wolle Redner nicht das Wort reden. Den gemeinschaftlichen Einkauf zu besteuern, wäre dagegen eine Ungerechtigkeit. Eine Schädigung der Konsumvereine bedeute eine Schädigung der Arbeiterschaft, und deshalb sei eine solche Steuer durchaus verwerflich. (Beifall.)

Bergat Gothein-Breslau: Am meisten litten unter der Existenz der Warenhäuser nicht die Konkurrenten, sondern die Handelskammern (Heiterkeit), die als Vertreter von Handel und Gewerbe mit der Erörterung dieser Frage unausgesetzt beschäftigt würden. Der Staat sei nicht verpflichtet, Kleinhändler gegen Großhändler zu schützen. Sonst könnten auch die Sozialisten kommen und eine Grundsteuer verlangen, die den Großgrundbesitz unmöglich mache, oder eine Vermögenssteuer, die jede Bildung großer Vermögen verhindere. Die Entwicklung sei nicht zu hindern; eine gerechtere Steuerverteilung sei aber wünschenswert. Bessere Ausbildung sei die Hauptsache für den Detaillisten. Das liege nicht in der Staatshilfe, sondern in der Selbsthilfe. (Beifall.)

Oberbürgermeister Bender-Breslau bemerkte, ihm seien selbstständige Existenzen auch lieber als Angestellte; aber etwas anderes sei es doch, einen Starken künstlich schwach zu machen, um solche selbstständigen Existenzen zu schaffen. Es wäre gut, wenn der Verein für Sozialpolitik für diese Frage, in der noch viel mit Gefühlen operiert werde, ausreichendes Material sammeln würde. Die bayerische Umsatzsteuer sei ganz verfehlt, sie setze in der That eine Strafe auf die Intelligenz. In einer mittelalterlichen Urkunde vom Jahre 1523 aus Thorn habe der Redner folgende, offenbar aus dem bayerischen Gesetz abgeschriebene Stelle gefunden: (Große Heiterkeit.)

»Kein Handwerksmann soll etwas Neues erdenken oder erfinden und dasselbe gebrauchen, sondern jeder soll aus bürgerlicher und brüderlicher Liebe seinem Nächsten folgen und sein Handwerk ohne des Nächsten Schaden treiben.«